

ÜBERBLICK ÜBER DIE KLIMAKLAGEN IN EUROPA

PROF. DR. IUR. SEBASTIAN HESELHAUS

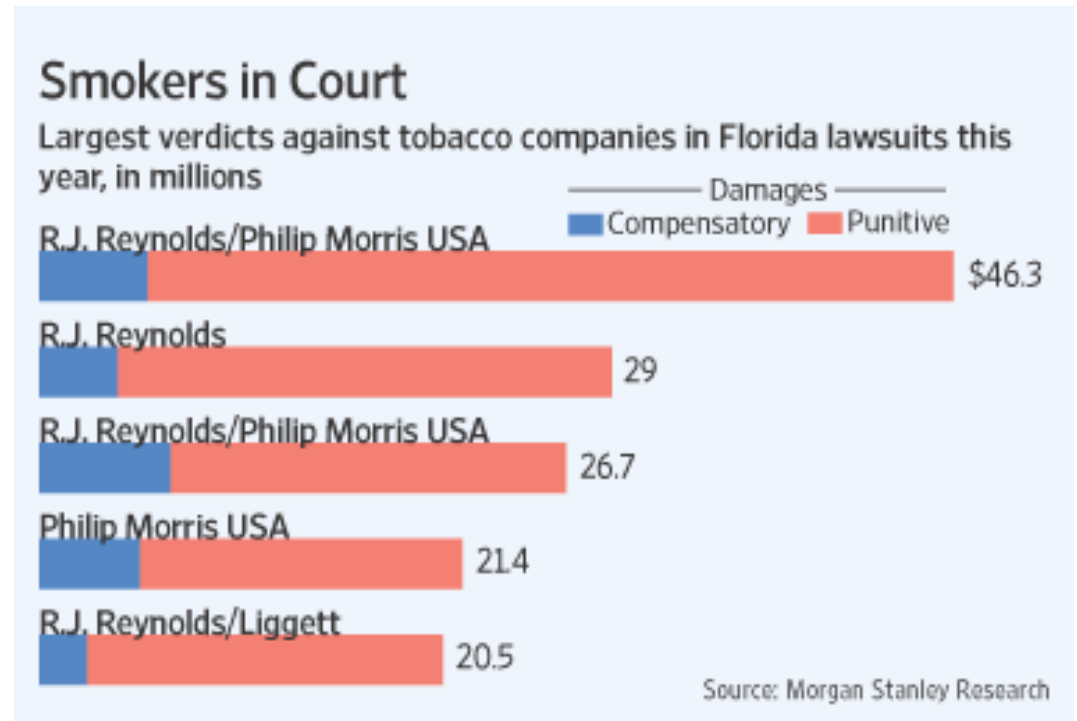


GLIEDERUNG

- I. Zum Vergleich: Klagen gegen die Tabak-Industrie**
- II. Die drei Tore zum Erfolg einer Klimaklage**
- III. Der tradierte Ansatz: Fehlende Klagebefugnis**
- IV. Weitergehende Ansätze**
- V. Klagebefugnis der öffentlichen Hand**
- VI. Ausbau der materiellen Prüfung: die Grenzen des Gestaltungsspielraums**
- VII. Das deutsche BVerfG auf dem Weg zur Generationenverträglichkeitsprüfung**
- VIII. Fazit**

I. ZUM VERGLEICH: KLAGEN GEGEN DIE TABAK-INDUSTRIE

- Kein „Standing“, d.h. fehlende Klagebefugnis
- Klagebefugnis bei Klagen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen (US Environmental Protection Agency)
- Private Schadensersatzklagen, mit hohen Streitwerten wegen der Möglichkeit von punitive damages in den USA
- 2009:



II. DIE DREI TORE ZUM ERFOLG EINER KLIMAKLAGE

- Die Krux der Klimaklagen:
 - Klimawandel und seine menschlichen Ursachen sind wissenschaftlich belegt
 - Er betrifft alle Menschen: Keine actio popularis
- Erstes Tor: individuelle Betroffenheit in der Zulässigkeitsprüfung
- Zweites Tor: subjektives Recht
- Drittes Tor: Ermessen des Gesetzgebers (Gewaltenteilung)

III. DER TRADIERTE ANSATZ: FEHLENDE KLAGEBEFUGNIS

- Schweiz (Bundesgericht, 1C_37/2019, Urteil vom 5. Mai 2020); Klage von 2016 in erster Instanz
 - KlimaSeniorinnen ohne Klagebefugnis
- Deutschland (Verwaltungsgericht Berlin, Urteil der 10. Kammer vom 31. 10. 2019, VG 10 K 412.18)
 - Klage von Bio-Landwirten und Umweltschutzverband Greenpeace auf mehr Klimaschutzmassnahmen gegen die Bundesregierung
 - Unzulässig wegen fehlender Klagebefugnis
- Österreich, 2020, Verfassungsgerichtshof (VfGH)
 - Klimaklage wegen fehlender Klagebefugnis abgewiesen

- Österreich (Verwaltungsgericht Wien 2022; Verwaltungsgericht Wien 25.04.2022, VGW-101/053/13231/2021-4, VGW-101/V/053/13233/2021, VGW-101/V/053/13234/2021, VGW-101/V/053/13235/2021, VGW-101/V/053/1323/2021)
- Europäische Union:
 - „People's Climate Case“: 2018 Klage vor EuG (EuG 8.5.2019, Armando Carvalho ua/Parliament und Rat, T-330/18, ECLI:EU:T:2019:324)
 - Weiterzug an EuGH (EuGH 25.3.2021, Armando Carvalho ua/Parlament und Rat, C-565/19 P, ECLI:EU:C:2021:252)
- EMRK:
 - Mehrere Klagen an den Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen.

IV. WEITERGEHENDE ANSÄTZE

- Niederlande (Haager Bezirksgericht 2015; 2018 in der Revisionsinstanz vom Gerichtshofs in Den Haag, 2019 vom Obersten Gerichtshof (Hoge Raad; Hoge Raad, Urteil vom 20. 12. 2019, ECLI:NL:HR:2019:2007) bestätigt
 - Erfolgreiche Klage des Umweltverbandes Urgenda gegen die niederländische Regierung auf Erhöhung des Klimaschutzzieles, dh einer Reduktion der Treibhausgase auf 25 % statt auf nur 20 %.
 - Klagebefugnis
 - Positive Schutzpflichten (*positive obligations*) nach Art 2 und 8 EMRK
 - Art 13 EMRK verlangt effektiven Rechtsbehelf
 - Bindung an United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)
 - 25 % Reduktion der Emissionen als erforderliches Minimum

- Vereinigtes Königreich 2020 (Court of Appeal)
 - Aufhebung der Genehmigung für den Bau einer dritten Startbahn am Flughafen Heathrow; Zunahme an Flugbewegungen und damit an CO₂-Emissionen
 - Klagebefugnis der Anwohner aus dem Planungsrecht
 - Verstoss gegen das britische Planungsgesetz

- Irland 2020 (Irish Supreme Court, Supreme Court, Appeal No. 205/19, Urteil vom 31. 7. 2020 – Friends of the Irish Environment CLG v. The Government of Ireland, Ireland and the Attorney General)
 - Klage des Umweltverbandes *Friends of the Irish Environment* gegen den nationalen Klimaplan erfolgreich
 - Prozessual, jeder Einzelne kann Rüge des *ultra vires* erheben; keine Klagebefugnis des Verbandes in Bezug auf Menschenrechte
 - Klimaplan nichtig, weil nicht ausreichend zur Erreichung der irischen Klimaschutzziele
 - Gesetzeswidrigkeit des Klimaplanes: Climate Action and Low Carbon Development Act von 2015
 - Transparenz für interessierte Öffentlichkeit
 - Kein ungeschriebenes Rechts auf eine gesunde Umwelt

V. KLAGEBEFUGNIS DER ÖFFENTLICHEN HAND

- Frankreich, November 2020, Conseil d'Etat (Conseil d'État - 6ème - 5ème chambres réunies, N° 427301, ECLI:FR:CECHR:2020:427301.20201119)
 - Klage einer Gemeinde in Küstennähe teilweise erfolgreich
 - Klagebefugnis
 - Klageziel
 - Ergebnis:
 - spezifischer Antrag unbegründet (Ermessen der Behörden)
 - Verpflichtung zum Ergreifen der notwendigen Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen
 - Paris Abkommen ohne unmittelbare Wirkung
 - Gesamtsicht: frz. Emissionsbudget für die Jahre 2019–2023 erhöht
 - Konkrete Anordnung?

VI. DIE GRENZEN DES GESTALTUNGSSPIELRAUMS

- Norwegen, Dezember 2020, Oberster Norwegischer Gerichtshof (Noregs Høgsterett, Norwegian Supreme Court, HR-2020-2472-P, case no. 20-051052SIV-HRET)
 - Umweltverbände klagebefugt auf Basis der Grundrechte auf Leben und Privatleben sowie dem Recht auf eine gesunde Umwelt nach Art 112 norwVerf
 - Anerkennung eines subjektiven Rechts auf eine gesunde Umwelt mit einem Schutzauftrag
 - Ermessen der Behörden
 - Grenzen des Ermessens nach Art 112 norwVerf
 - Klimaschutzmassnahmen ergriffen und Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - Erdölexport nicht im Völkerrecht erfasst
 - Keine Verletzung der Grundrechte auf Leben und Privatleben

VII. ZUR GENERATIONENVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

- Deutschland, 2021, Bundesverfassungsgericht (BVerfG; Beschluss BVerfG, Beschluss vom 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20)
 - Verfassungsbeschwerden in- und ausländischer Personen sowie von Umweltverbänden
 - Gegen das deutsche Klimaschutzgesetz von 2019
 - Klagegründe: Grundrechte auf Leben nach Art 2 Abs 2 Grundgesetz (GG) und auf Eigentum nach Art 14 GG plus Grundrecht auf ein ökologisches Existenzminimum nach Art 2 Abs 1 S 1 GG iVm dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art 20a GG sowie auf eine menschenwürdige Zukunft iVm dem Schutz der Menschenwürde nach Art 1 GG
 - Hinweis auf verstärkte Massnahmen ab 2030 («Vollbremsung»)

- Materiell:
 - Kein Verstoß gegen die eingeklagten Grundrechte: Spielraum für Gesetzgeber
 - Unterlassen für Zeit nach 2030: «eingriffsähnliche Vorwirkung»
 - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art 20a GG fordert Klimaneutralität
 - Internationale Dimension von Art 20a GG
 - Festlegung weiterer Jahresemissionsmengen und Reduktionsmaßnahmen durch Parlament

- Zulässigkeit
 - Nur natürliche Personen als Beschwerdeführer anerkannt
 - Offengelassen, ob auch ausländische Personen
 - Individuelle und unmittelbare Betroffenheit?
 - Keine Klagebefugnis für Umweltverbände als „Anwälte der Natur“
- Bewertung:

VIII. FAZIT